

Klage, eingereicht am 19. Juli 2010 — Constellation Brands, Inc./HABM (COOK'S)**(Rechtssache T-314/10)**

(2010/C 260/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Constellation Brands, Inc. (New York, USA) (Prozessbevollmächtigter: B. Brandreth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. April 2010 in der Sache R 1048/2009-1 aufzuheben;
- die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zurückzuverweisen und hinsichtlich der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 942128 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „COOK'S“.

Entscheidung des Prüfers: Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde zurückgewiesen und die Löschung der Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 942128 bestätigt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 81 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer unter fehlerhafter Anwendung dieses Artikels und fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt bewiesen hätten.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2010 — Consorzio del vino nobile di Montepulciano u. a./Kommission**(Rechtssache T-318/10)**

(2010/C 260/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Consorzio del vino nobile di Montepulciano (Montepulciano, Italien), Contucci di Alamanno Contucci & C. Società Agricola Sas (Montepulciano, Italien), Villa S. Anna Società Semplice Agricola di Fabroni Anna S. E. M. Società Seplice (Montepulciano, Italien), Il Conventino Società Agricola per Azioni (Montepulciano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro, S. Cianciullo, G. Brini und G. Nazzi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Änderung des Anhangs XV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission durch die angefochtene Verordnung für nichtig und unanwendbar zu erklären oder jedenfalls aufzuheben, soweit in ihr der zu korrigierende sachliche Fehler unzutreffend nur darin gesehen wird, dass die Rebsortenbezeichnung „Montepulciano“ in Teil B des Anhangs aufgeführt ist, wodurch die Ausnahmeregelung nach Art. 62 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 607/09 auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Vino Nobile di Montepulciano“ angewandt wird, ohne dass deren tatsächliche Besonderheiten berücksichtigt werden;
- hilfsweise, die Änderung des Anhangs XV durch die angefochtene Verordnung für nichtig und unanwendbar zu erklären oder jedenfalls aufzuheben, soweit in ihr, um die Rebsortenbezeichnung „Montepulciano“ in den Teil A dieses Anhangs zu verlagern, damit sie unter Art. 62 Abs. 3 der Verordnung Nr. 607/2009 fällt, der die Rebsortennamen betrifft, die aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung bestehen oder eine solche enthalten, die geschützte Ursprungsbezeichnung mit dem alleinigen Wort „Montepulciano“ bezeichnet und damit der traditionelle Begriff „Vino Nobile di“ gestrichen wird, der seit der Anerkennung dessen integraler Bestandteil ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.